

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Thomas Hilbrich
Ebelstraße 39
35392 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■
Telefon: 0641 306 – 1004/1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
27.01.2014

Unser Zeichen
II-Wei./si.- ANF/1995/2014

Datum
04. Februar 2014

Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Thomas Hilbrich vom 27.01.2014 zum B-Plan GI 04/26 "Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße" u. a. - ANF/1995/2014

Sehr geehrter Herr Hilbrich,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage:

Warum wurde nicht entschieden, dass die räumlich und zeitlich in engem Bezug stehenden B-Pläne GI 04/25 ‚Leihgesterner Weg/Arndtstraße‘ und GI 04/26 ‚Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße‘ zusammen in einer umfassenden Gesamtplanung gewürdigt wurden?

Erläuterung: In beiden B-Plänen kann ein „beschleunigtes Verfahren“ durchgeführt werden; jeweils ohne Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB etc. Spätestens seit Vorlage des Entwurfes zu GI 04/25 im März 2011 war aber klar, dass eine Planung auf dem Poppe-Areal erfolgen wird / muss.

Antwort:

Der seit 2012 rechtskräftige Bebauungsplan GI 04/25 „Leihgesterner Weg/Arndtstraße“ wurde bereits am 19.11.2009 eingeleitet und am 24.03.2011 der Entwurfsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Die Einleitung des Bebauungsplanes GI 04/26 „Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße“ wurde hingegen erst am 06.10.2011 beschlossen.

Eine "Gesamtplanung" für beide Planbereiche konnte daher nicht durchgeführt werden. Weder eine zeitgleiche Konzeptabstimmung mit ausgewählten Investoren, noch die genaue zeitliche Stilllegungs- und Umnutzungsperspektive Poppe waren Anfang 2009 zum Planungsstart des Bebauungsplanes GI 04/25 absehbar.

Zudem wurde 2013 bezüglich der Prüfung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für das verkleinerte Plangebiet GI 01/26 nordöstlich des Leihgesterner Weges eine Gesamtbilanzierung beider Planvorhaben vorgenommen. In Folge wurde nach § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Größe der in beiden Bebauungsplänen zulässigen Grundfläche von 20.000m² bis weniger als 70.000 m² angenommen und eine Einzelfallprüfung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens durchgeführt.

1. Zusatzfrage:

Welche Unterschiede hinsichtlich der umweltrechtlichen und naturschutzfachlichen Bearbeitung sind durch diese Vorgehensweise festzustellen?

Antwort:

Materiell gibt es aufgrund der geleisteten Vorarbeiten zur ursprünglich vorgesehenen Erstellung eines Umweltberichtes keine Unterschiede zwischen beiden Verfahrensarten. Es wurden als vertiefende Untersuchungen ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umfang einem Umweltbericht entsprechend) und ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, die beide im Rahmen der demnächst erfolgenden Offenlage auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen